

Provider verlangen Klarheit

Streitfall Was bringt die Sperrung von ausländischen Websites?

Eine kürzlich erlassene gerichtliche Verfügung verpflichtet Sunrise, Bluewin, green.ch und weitere Provider zur Sperrung ausländischer Websites mit angeblich ehrverletzenden Inhalten. Jetzt verlangen die betroffenen Firmen mit einer Beschwerde, dass die Rechtmässigkeit dieses Vorgehens abgeklärt wird.

Mit Verfügungen vom 11. Dezember 2002 verlangte die Untersuchungsrichterin des Kantons Waadt von über 30 Internet Access Providern in der Schweiz die Sperrung von drei, auf im Ausland gelegenen Servern gehosteten Websites (www.appeal-peuple.org, <http://de.geocities.com/justicecontrol> sowie <http://www.swiss-corruption.com>).

Auf diesen Websites werden nach der Beurteilung der Untersuchungsrichterin ehrverletzende Inhalte veröffentlicht. Für den Fall, dass die Provider dieser Aufforderung nicht Folge leisten sollten, wurde ihnen die Bestrafung wegen Missachtung einer behördlichen Verfügung angedroht. Betroffen von der Anordnung sind zahlreiche Firmen, darunter insbesondere auch die grossen schweizerischen Internet Access Provider wie Bluewin, Sunrise, Cablecom, Tiscali und green.ch.

Provider reichen Beschwerde ein

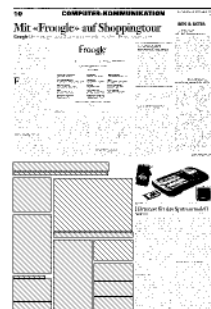
Die meisten der betroffenen Provider haben sich dahin gehend entschieden, gegen die Sperrverfügungen Beschwerde einzulegen, dieser Schritt erfolgte fristgerecht am 17. Dezember. Die Provider erachten die angeordnete Sperrung als untauglich und deshalb auch nutzlos, weil dadurch der Zugang zu den ehrverletzenden Inhalten gar nicht

verhindert werden kann. So wurden die Inhalte der «verbotenen» Seiten bereits einige wenige Tage nach der Anordnung der Waadtländer Untersuchungsrichterin unter der neuen Adresse <http://www.freejustice.de/> angeboten. Auch heute ist diese Website noch problemlos zugänglich, auf der Startseite wird jedoch festgehalten: «Diese Website könnte in den nächsten Minuten von der schweizerischen Justiz geschlossen sein.» Auch eine Ausweichadresse für diesen Fall liefern die Betreiber der Seite gleich mit. Wie dieser konkrete Fall zeigt, ist illegalen Websites mit einer Sperrverfügung kaum beizukommen. Auf die Anordnung solcher Massnahmen sollten die Behörden aus Sicht der Provider deshalb verzichten, da damit weder die Täter gefasst noch die illegalen Inhalte aus dem Internet entfernt werden können.

Die betroffenen Schweizer Provider beurteilen die Sperrverfügungen auch aus rechtlichen Gründen als anfechtbar, denn die gesetzliche Basis, auf welche diese abgestützt sind, erscheint als fragwürdig. Ferner bedeuten die Verfügungen gemäss den betroffenen Firmen eine Ungleichbehandlung, weil sie zwar an viele und wichtige, längst jedoch nicht an alle in der Schweiz tätigen Provider gerichtet sind. Die Schweizer Provider haben bisher die Kooperation mit den Behörden gesucht, was in der Regel auch erfolgreich gelang. Mit ihrer Beschwerde wollen sie nun aber eine Klärung der Rechtslage im Zusammenhang mit Sperrverfügungen gegen Websites im Ausland herbeiführen.

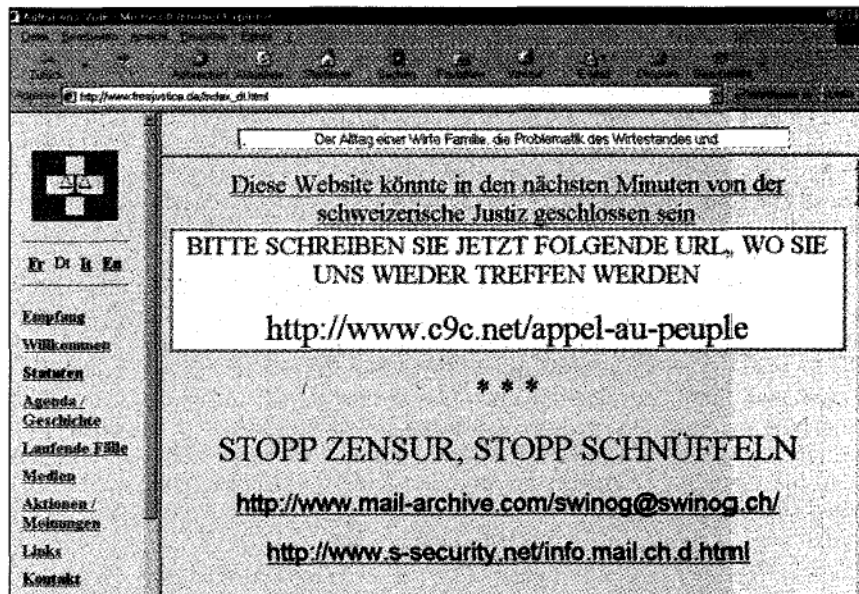
Rechtslage in der Schweiz unklar

Anders als in der EU, wo mit der E-Commerce-Richtlinie eine weitgehende Klärung der Rechtslage in Bezug auf die Verantwortlichkeit von Internet Service Providern stattgefunden hat, besteht in der Schweiz zu dieser Frage,



wie das neueste Beispiel zeigt, nach wie vor völlige Unklarheit. Für die Schweizer Provider ergibt sich daraus eine gravierende Benachteiligung im Vergleich mit den Providern in der EU. Die von Bundesrätin Ruth Metzler eingesetzte

Expertenkommission «Netzwerkriminalität», die ihren Bericht zur Revision des Strafgesetzbuches voraussichtlich im Frühling 2003 beenden wird, soll die Basisarbeiten erledigen, um diese Diskriminierung zu beseitigen. (az)



freejustice.de Nach der Sperrverfügung gegen die ursprünglichen Websites «zügeln» die Betreiber den Inhalt einfach auf eine neue Adresse. FOTO: SCREENSHOT

Lieferschein Nr.: 1641525 Medien Nr.: 2134 Medienausgabe Nr.: 705402 Objekt Nr.: 8514836 Subobjekt Nr.: 2 Iektoren Nr.: 18 Abo Nr.: 1051017 Teiler Nr.: 11859281